Amtsblatt

Markt Neuburg a. d. Kammel

Amtsblatt des Marktes Neuburg an der Kammel für die Ortsteile Edelstetten, Erisweiler, Halbertshofen, Höselhurst, Langenhaslach, Marbach, Naichen, Neuburg und Wattenweiler

Jahrgang 54 | Freitag, den 1. November 2019 | Nummer 22

Amtliche Bekanntmachungen

E-Mails für das Amtsblatt: amtsblatt@neuburg-ka.de

Rita Seitz-Heimler
(Standesamt) 08283/9985-11
E-Mail: ... rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de
Rainer Schlögl
(1. Bürgermeister) 08283/9985-12
E-Mail: ..... rainer.schloegl@neuburg-ka.de
Markus Dopfer
(Kämmerei)..... 08283/9985-15
E-Mail ..... markus.dopfer@neuburg-ka.de
Maike Goebel
(Kasse) 08283/9985-14
E-Mail ..... maike.goebel@neuburg-ka.de
Christian Zecha
(Kasse, Gebühren) 08283/9985-21
E-Mail: ..... christian.zecha@neuburg-ka.de
Anna-Maria Böck und Karin Zecha
(Einwohnermeldeamt,
Amtsblatt) 08283/9985-16
E-Mail: ..... einwohneramt@neuburg-ka.de
Petra Bisle
(Grundsteuer/Pachten/
Hundesteuer) 08283/9985-19
E-Mail: ..... petra.bisle@neuburg-ka.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Mo.:08:00 – 12:15 Uhr
Di.: 08:00 – 12:15 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 08:00 – 12:15 Uhr
Do.: 08:00 – 12:15 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr

Wir sind für Sie unter folgenden Nebenstellen erreichbar
Telefonzentrale: 08283/9985-0
zentrales Telefax: 08283/9985-29
zentrale E-Mail: info@neuburg-ka.de
Homepage: www.neuburg-ka.de

Abfallrecht

Zuständig sind für:
Müll- und Bio-Tonne: Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Leipheim 08221 95-456
Gelbe Tonne: Firma WRZ Hörger, Sontheim 07325 960635
Papiertonne: Neuburg, Edelstetten und Langenhaslach die jeweiligen Sportvereine; Wattenweiler der Obst- und Gartenbauverein

Defekte Straßenlaternen:

Sollten Sie eine defekte Straßenlaterne entdeckt haben wenden Sie sich bitte an Frau Böck oder Frau Zecha Tel.: 08283/9985-16 oder E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de.

Wasserversorgung:

Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich in den verschiedenen Ortsteilen an folgende Ansprechpartner:
Neuburg und Edelstetten
Rathaus Neuburg:
während den Öffnungszeiten:
08283/9985-15
außerhalb der Öffnungszeiten:
08283/9985-0
oder Handy: 0170/6362279
Langenhaslach und Naichen
ZVB Kammelgruppe, Herr Schmid,
Tel.: 08283/2002
oder Handy: 0172/7358553
Wattenweiler und Höselhurst
ZVB Günztalgruppe, Herr Böller,
Tel.: 08283/674

Wasserabgabesatzung – WAS–

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.10.2019 die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Neuburg an der Kammel (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 08.10.2019 beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgt mit nachstehender BEKANNTMACHUNG

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Neuburg an der Kammel (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 08.10.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Neuburg an der Kammel folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Neuburg an der Kammel betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile **Neuburg an der Kammel und Edelstetten.**

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegend Teile der Grundstücksanschlüsse und die Wasserzähler, soweit nichts Abweichendes vereinbart.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- **Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

- **Gemeinsame Grundstücksanschlüsse(= verzweigte Hausanschlüsse)** sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
- **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- **Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/ Gebäude.
- **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
- **Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)** ist die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt.

(3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Markt kann ferner das Anschluss - und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zum Waschen der Wäsche und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. §7(4) ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Marktes.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte au erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines Vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1 a) Der Markt ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Marktes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Eurobelegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2011 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Neuburg an der Kammel, den 10.10.2019

Markt Neuburg a.d. Kammel

Rainer Schlögl

1. Bürgermeister

Weitere Informationen des Marktes Neuburg

Wertstoffhof Neuburg

Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr und Samstag von 09:00 - 15:00 Uhr

Wir weisen eingehend darauf hin, dass es nicht gestattet ist, vor dem Wertstoffhof Müll abzulagern!

Grüngutlagerplätze

Entsorgung von Baum- / Strauchschnitt und Gartenabfällen

Grüngutlagerplatz Neuburg

Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr und Samstag von 09:00 - 15:00 Uhr

Grüngutlagerplatz Edelstetten (nur für Baum- und Strauchschnitt)

geöffnet an jedem 1. und 3. Samstag im Monat von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Grüngutlagerplatz Wattenweiler (nur für Baum- und Strauchschnitt)

geöffnet am Samstag, 02.11.2019 und 16.11.2019

je 13:00 - 14:00 Uhr

Achtung: Ab 17.11.2019 ist der Grüngutlagerplatz Wattenweiler bis Ende März 2020 geschlossen.

Besuchen Sie die Pfarrbücherei in Neuburg!

Mit schönen Büchern den Herbst genießen!

Viele neue Bücher warten auf Sie!

Liebe Bücherfreunde,

- Lesen lässt träumen
- Lesen gibt Energie
- Lesen bereichert
- Lesen macht glücklich
- Lesen entspannt

Wir freuen uns auf viele Besucher, auch aus den Nachbargemeinden!

Bücher für jedes Lese- und Vorlesealter von 1-99 (auch in Großdruck).

Öffnungszeiten:

Dienstag: 16:00 – 17:00 Uhr

Freitag: 16:00 – 17:30 Uhr

ausgenommen an Feiertagen

im Pfarrheim Neuburg, Kesselstraße 19a, 86476 Neuburg a. d. Kammel (beim Kindergarten)

Ihr Bücherei-Team

Forstrevier Krumbach

In Angelegenheiten der Forst- und Waldbewirtschaftung ist Herr Tobias Vorwieger zuständig.

Er ist zu erreichen im Forstrevier Krumbach, Mindelheimer Straße 22, 86381 Krumbach (Schwaben), Tel.: 08282 8994-26, Fax: 08282 8994-22, Mobil: 0173 8642165.

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Markt Neuburg; Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt der Markt Neuburg keinerlei Gewähr. Der sonstige Inhalt des Amtsblatt obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 1.200 Stück

Umfassende Trinkwasseruntersuchung gemäß TrinkwV i.d.F. vom 03.01.2018

Die Untersuchung der am 09.09.2019 entnommenen Wasserprobe ergab folgenden Befund:

Probenehmer:	Frau Ackermann
Entnahmetag/Uhrzeit:	09.09.2019, 10.00 Uhr
Einlieferungstag:	09.09.2019
Untersuchungsbeginn/-ende:	10.09.2019 / 16.10.2019
Entnahmestelle:	Rathaus Neuburg, Bergstraße 2, Neuburg, UG, Küche, Hahn am Spülbecken (ZWV Neuburg an der Kammel)
Objektkennzahl:	1230 0774 00017
Temperatur (°C):	Wasser: + 18,5 Luft: + 10
Geruch:	o. B.
Probenahmeverfahren:	DIN ISO 5667-5 – A 14 (2011-02) – Stichprobe

lfd. Nr.	Parameter	Einheit	ermittelte Werte	Grenzwerte gem. TrinkwV	Methoden
Anl. 2, Teil I – Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschl. der Hausinstallation i.d.R. nicht mehr erhöht					
2.	Benzol	mg/l	< 0,00025	0,0010	
3.	Bor	mg/l	< 0,01	1,0	
4.	Bromat	mg/l	< 0,002	0,010	
5.	Chrom	mg/l	< 0,0005	0,050	
6.	Cyanid	mg/l	< 0,005	0,050	
7.	1,2-Dichlorethan	mg/l	< 0,0003	0,0030	
8.	Fluorid	mg/l	0,073	1,5	
9.	Nitrat	mg/l	16,6	50	
12.	Quecksilber	mg/l	< 0,0001	0,0010	
13.	Selen	mg/l	< 0,001	0,010	
14.	Tetrachlorethen u. Trichlorethen	mg/l	< 0,0005	0,010	
15.	Uran	mg/l	0,0019	0,010	

lfd. Nr.	Parameter	Einheit	ermittelte Werte	Grenzwerte gem. TrinkwV 2001	Methoden
Anl. 2, Teil II – Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschl. der Hausinstallation ansteigen kann					
1.	Antimon	mg/l	< 0,0005	0,0050	
2.	Arsen	mg/l	0,0006	0,010	
3.	Benzo-(a)-pyren	mg/l	< 0,000002	0,000010	
4.	Blei	mg/l	< 0,001	0,010	
5.	Cadmium	mg/l	< 0,0003	0,0030	
7.	Kupfer	mg/l	< 0,01	2,0	
8.	Nickel	mg/l	< 0,002	0,020	
9.	Nitrit	mg/l	< 0,005	0,50	
10.	Polyz. arom. Kohlenwasserstoffe	mg C/l Σ	< 0,00001	0,00010	
11.	Trihalogenmethane	mg/l Σ	< 0,0005	0,050	
Anlage 3 – Indikatorparameter					
1.	Aluminium	mg/l	< 0,01	0,200	
2.	Ammonium	mg/l	< 0,01	0,050	
3.	Chlorid	mg/l	22,5	250	
6.	Eisen	mg/l	0,017	0,200	
13.	Mangan	mg/l	< 0,02	0,050	
14.	Natrium	mg/l	6,6	200	
15.	Organ. geb. Kohlenstoff (TOC)	mg/l	< 0,5	*)	
17.	Sulfat	mg/l	35,5	250	
sonstige Parameter					
gelöster Sauerstoff (bei 12,2 °C)		mg O_2/l	8,8	–	
Calcium		mg/l	86,4	–	
Magnesium		mg/l	23,1	–	
Gesamthärte		mmol/l	3,11	–	
		°dH	17,4	–	
Härtebereich gem. WRMG v. 05.03.87			3	–	
Härtebereich gem. WRMG v. 29.10.10			hart	–	
Säurekapazität pH 4,3		mmol/l	4,97	–	
Kalium		mg/l	0,55	–	
Calcitlösekapazität ($CaCO_3$)		mg/l	< 0	5	

*) ohne anormale Veränderung

Beurteilung

Die in der untersuchten Wasserprobe vorstehend zum Untersuchungszeitpunkt ermittelten Analysendaten entsprechen den Anforderungen gemäß Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2), Teil I, lfd.Nr. 2 bis 9 und 12 bis 15, Teil II, lfd.Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 sowie gemäß Anlage 3 (zu § 7), lfd.Nr. 1 bis 3, 6, 13 bis 15 und 17 der Trinkwasser-Verordnung vom 21. Mai 2001 (TrinkwV) i.d.F. vom 03.01.2018.

Sie bieten – in Verbindung mit dem gleichzeitig ermittelten einwandfreien Ergebnis der routinemäßigen Untersuchung – keinen Anlass zur Beanstandung.

Bekanntmachung

Steuern, Gebühren und Beiträge für das 4. Quartal 2019.

Am 15. November 2019 sind folgende Steuern, Gebühren und Beiträge zur Zahlung fällig:

- Grundsteuer A und B
- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Abschläge Kanalgebühren Langenhaslach
- Wasser- und Kanalgebühren - Abschläge für Neuburg und Edelstetten

In den Fällen, in denen uns eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden die entsprechenden Beträge durch die Marktkasse abgebucht. Alle anderen Abgabeschuldner bitten wir die fälligen Beträge unter Angabe der Finanzdresse (FAD) auf eines der Konten der Marktgemeinde zu überweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Zahlungsrückstände angemahnt und sowohl Mahngebühren als auch Säumniszuschläge berechnet werden.

86476 Neuburg/Ka., 28. Oktober 2019/sr.

gez. Rainer Schlögl

1. Bürgermeister

Ablagerungen am Biotop zwischen Edelstetten und Marbach

Leider wurden am Biotop zwischen Edelstetten und Marbach erneut Gartenabfälle und Humus illegal entsorgt.

Wir weisen darauf hin, dass derartige Ablagerungen verboten sind und Gartenabfälle an unseren gemeindlichen Grüngutlagerplätzen bzw. in den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden können.

Für Mitteilungen über illegale Entsorgungen bzw. Informationen über die Verursacher wären wir sehr dankbar.

Die Verwaltung

Vorabinformation Stromablesen!

Von **Freitag, 27. Dezember 2019, bis einschließlich Montag, 13. Januar 2020**, werden im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH, dem unabhängigen Netzbetreiber der LEW-Gruppe, die Stromzähler abgelesen. Die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, sogenannte Ortsbevollmächtigte, können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Die LEW Verteilnetz GmbH bittet alle Kunden im Netzgebiet, den Ortsbevollmächtigten Zugang zu den Stromzählern zu gewähren.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet am Dienstag, den 05.11.2019 um 19:30 Uhr im Rathaus in Neuburg statt.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung:

Herzlichen Glückwunsch an:

- Frau Derya Coskunaydin und Herrn Abdullah Murat Yaral
- Frau Silke Fischer und Herrn Markus Böker

Sterbefälle:

Wir trauern um:

- Herrn Johann Karl Hanyi, Neuburg

Wussten Sie schon

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenendnotdienst

Der ärztliche Wochenendnotdienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer **116 117**. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Krumbach Telefonnummer **112** zuständig.

Apotheken-Notdienst

Freitag, 01.11. Marien-Apotheke, Ichenhausen

Samstag, 02.11. Marien-Apotheke, Dinkelscherben

Sonntag, 03.11. Marien-Apotheke, Neuburg/Ka.

Montag, 04.11. Albertus-Magnus-Apotheke, Burgau

Dienstag, 05.11. St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen

Mittwoch, 06.11. Bahnhof-Apotheke, Krumbach

Donnerstag, 07.11. St. Ulrich-Apotheke, Krumbach

Freitag, 08.11. Hubertus-Apotheke, Thannhausen

Samstag, 09.11. Birnbaum-Apotheke, Thannhausen

Sonntag, 10.11. St. Michael-Apotheke, Krumbach

Montag, 11.11. Apotheke am Stadtbach, Günzburg

Dienstag, 12.11. Marien-Apotheke, Ichenhausen

Mittwoch, 13.11. Marien-Apotheke, Neuburg/Kammel

Donnerstag, 14.11. Guntia-Apotheke, Günzburg

Freitag, 15.11. St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen

Samstag, 16.11. Bahnhof-Apotheke, Krumbach

Sonntag, 17.11. St. Ulrich-Apotheke, Krumbach

Alle Bereitschaftsdienste können auch im Internet unter: http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de abgerufen werden.

Mit Ihrer Unterstützung können wir viel bewegen.
www.brot-fuer-die-welt.de
Postbank Köln 500 500 500

Allgemeine Informationen

Veranstaltungskalender

Für die Kalenderwochen 44/2019 – 46/2019

08.11.2019: Jahreshauptversammlung, 20:00 Uhr, Sportheim Neuburg, SV Neuburg

08.11.2019: Freundschaftsschießen mit den Burgschützen Neuburg/Ka., Schützenheim Wattenweiler, Schützenverein Wattenweiler

09.11.2019: Herbstkonzert, 19:30 Uhr, Bürgerheim Wattenweiler, Musikverein Wattenweiler und Musikverein Billenhausen

15.11.2019: Geselliges Schießen, Schützenheim Wattenweiler, Schützenverein Wattenweiler

15.11.2019: Vorlesetag für Kinder von 5-9 Jahren, 16:00 Uhr, Pfarrbücherei Neuburg, Büchereiteam

17.11.2019: Veteranenjahrtag und Jahreshauptversammlung, 10:15 Uhr, Kirche in Wattenweiler und Versammlung im Schützenstüble, Veteranen- und Soldatenverein Wattenweiler-Höselhurst

Gottesdienstanzeiger

Gottesdienstanzeiger
vom 03.11.2019 - 17.11.2019

Pfarrei Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach und Wattenweiler-Höselhurst

Kath. Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“

Mühlstraße 1, Neuburg

Tel. Nr. 08283/322

Neuburg:

Sonntag, den 03.11.: 31. SONNTAG IM JAHRESKREIS

9.30: Allerseelenrosenkranz

10.00: Requiem für alle Verstorbenen der Pfarrgemeinde

15.00: Taufe von Benedikt Förner

Dienstag, den 05.11.:

18.00: Rosenkranz

18.30: Hl. Messe, Dreißigstgottesdienst für Max Dopfer; JM für Franz Xaver und Maria Dopfer; M für Franz und Elisabeth Fetschele; Viktoria und Anton Lutzenberger mit Bruder Hermann Lutzenberger; JM für Rosa Lochbronner, Josefa Dopfer und Kreszenz und Karl Rollbühler

Sonntag, den 10.11.: 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Zählsonntag!!!

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe, für Aloisia und Josef Kern; Josef und Pauline Lang; 1. JM für Franz Uhl; JM für Josef Kuen; JM für Josef Kuen sen. und Kreszentia Kuen; M für Enkel Jannik

Dienstag, den 12.11.: Hl. Josaphat, Bischof von Polozk in Weißrussland, Märtyrer

-Martinsumzug des Kindergartens und der Pfarrei-

17.00: Beginn beim Kindergarten, anschließend Martinsfeier in der Pfarrkirche

Sonntag, den 17.11.: 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Volkstrauertag- -Opfer für Diaspora-

9.30: Rosenkranz für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrgemeinde

10.00: Hl. Messe, für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrgemeinde mit anschließender Gedenkfeier am Kriegerdenkmal, gestaltet von der Blaskapelle Neuburg

Edelstetten:

Sonntag, den 03.11.: 31. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Heute Kein Gottesdienst!!!

Mittwoch, den 06.11.: Hl. Leonhard, Einsiedler von Limoges

18.00: Allerseelenrosenkranz

18.30: Hl. Messe, JM für Franziska Däxle; JM für Eva, Wilhelm und Helma Sonner; JM für Dora Köhle und verst. Angehörige

Lektorin: Nicole Deubler

Freitag, den 08.11.:

16.30: Allerseelenrosenkranz

Sonntag, den 10.11.: 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Zählsonntag!!!

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe, für Josef und Barbara Mörz mit Kreszentia und Fam. Altstetter und Fuchs; Erika Veit; Karl Michalka zum Namenstag; JM für Johann Leopold

Dienstag, den 12.11.: Hl. Josaphat, Bischof von Polozk in Weißrussland, Märtyrer

-Martinsumzug des Kindergartens in Neuburg-

17.00: Beginn beim Kindergarten Neuburg, anschließend Martinsfeier in der Pfarrkirche Neuburg

Mittwoch, den 13.11.: Hl. Stanislaus Kostka, Novize- Martinsumzug der Pfarrei

17.00: Beginn am Kirchplatz mit anschließender Martinsfeier in der Kirche

Samstag, den 16.11.: Hl. Margarete, Königin von Schottland, Vorabendmesse zum Volkstrauertag

18.00: Gedenkfeier am Kriegerdenkmal mit anschließender Heiligen Messe in der Pfarrkirche, gestaltet von der Blaskapelle Edelstetten, Hl. Messe für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrgemeinde

Sonntag, den 17.11.: 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Volkstrauertag- -Opfer für Diaspora-

Heute kein Gottesdienst!

Langenhaslach:

Sonntag, den 03.11.: 31. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Heute Kein Gottesdienst!!!

Montag, den 04.11.: Hl. Karl Borromäus, Bischof v. Mailand

16.30: Rosenkranz

Mittwoch, den 06.11.: Hl. Leonhard, Einsiedler von Limoges

18.00: Rosenkranz

18.30: Hl. Messe, für Karl Bisle; Georg und Karolina Mahler; JM für Tobias Mahler

Lektor: Niklas Weber

Sonntag, den 10.11.: 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Zählsonntag!!!

-Patrozinium „St. Martin“:

10.00: Festlicher Gottesdienst,Hl. Messe für Franziska und Franz Schmid; JM für Albert und Anna Schmidt

Montag, den 11.11.: Hl. Martin, Bischof v. Tours

Martinsumzug des Kindergartens und der Pfarrei

17.00: Beginn am Kirchplatz mit anschließender Martinsfeier in der Kirche

Mittwoch, den 13.11.: Hl. Stanislaus Kostka, Novize

16.30: Rosenkranz

Sonntag, den 17.11.: 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Volkstrauertag- -Opfer für Diaspora-

8.15: Rosenkranz für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrgemeinde

8.45: Hl. Messe, für die Gefallenen und Vermissten der Pfarrgemeinde mit anschließender Gedenkfeier am Kriegerdenkmal, gestaltet von der Blaskapelle Langenhaslach

Wattenweiler:

Sonntag, den 03.11.: 31. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Heute Kein Gottesdienst!!!

Donners., den 07.11.: Hl. Wilibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote

18.30: Hl. Messe

Samstag, den 09.11.: Weihetag der Lateranbasilika

14.00: Taufe von Mia Brigitte Heininger

Sonntag, den 10.11.: 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Zählsonntag!!!

8.45: Hl. Messe, für Georg Wagner mit Eltern

Dienstag, den 12.11.: Hl. Josaphat, Bischof von Polozk in Weißrussland, Märtyrer

-Martinsumzug des Kindergartens in Neuburg-

17.00: Beginn beim Kindergarten Neuburg, anschließend Martinsfeier in der Pfarrkirche Neuburg

Donners., den 14.11.:

18.30: Hl. Messe

Sonntag, den 17.11.:33. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Volkstrauertag - -Opfer für Diaspora-

10.15: Hl. Messe, für die Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege; 1. JM für Brigitte Heininger; Anton und Maria Böck und Sebastian Müller

Kirchliche Nachrichten

PFARRBÜRO

Pfarreiengemeinschaft Neuburg a.d. Kammel

Tel: 08283/322

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Pfarrei „St. Joh. Baptist" Edelstetten

Martinsumzug

Herr Pfarrer Kinzl und der Pfarrgemeinderat von Edelstetten planen für den 13.11.2019 um 17.00 Uhr eine Martinsfeier in Edelstetten.

Für das anschließende gemütliche Beisammensein am Martinsfeuer bei Würstchen und Getränken werden noch freiwillige Helfer gesucht.

An alle Eltern von Edelstetten, denen es wichtig ist, dass der traditionelle Martinsumzug erhalten bleibt. Wir wären für jede Unterstützung dankbar.

Helfer bitte bei der Meßnerin Helga Böck melden!

Vereinsnachrichten

Neuburg

Ortsverband AWO Neuburg

Der Ortsverband der AWO Neuburg ehrte für 25 jährige Mitgliedschaft Frau Maria Kiesewetter und für 15 jährige Migliedschaft Frau Gertrud Mayer

Einladung zum Vorlesetag für Kinder von 5 – 9 Jahren

Termin: Freitag, 15.11.2019

Beginn: 16:00 Uhr - Ende: ca. 17:00 Uhr

Ort: Pfarrbücherei Neuburg an der Kammel

Im Rahmen des Bundesweiten Vorlesetags werden von Karin Eggle spannende Geschichten für interessierte Kinder von 5-9 Jahren vorgelesen. Auch die Bücherei Neuburg möchte hiermit auf die wichtige Bedeutung des Lesens und Vorlesens hinweisen.

wir freuen uns auf viele kleine Bücherfreunde!

Euer Büchereiteam

Sportverein Neuburg an der Kammel

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 08.11.2019 um 20:00 Uhr findet im Sportheim Neuburg die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht der Kassenverwaltung
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstands
7. Berichte der Abteilungen
8. Sonstiges - Wünsche und Anträge

Hierzu laden wir alle Mitglieder und Freunde des Sportverein Neuburg herzlich ein.

Die Vorstandschaft

Gymnastik

Ort: Turnhalle Grundschule

Gymnastik Fit for Fun

Mittwochs von 19.00 Uhr - 20.00 Uhr

Übungsleiterin Frau Bayerlova

Wellnessgymnastik

Mittwochs von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

Übungsleiterin Frau Bayerlova

Herrengymnastik

Mittwochs von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

mit Willi Dornmair

anschließend Volleyball

Hierzu sind alle eingeladen.

Auch Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Musikverein Neuburg/Kammel e.V.

Vorankündigung

Herbstkonzert

Der Musikverein Neuburg veranstaltet, zusammen mit der Jugendkapelle Neuburg, am **23.11.2019 um 20:00 Uhr** in der alten Turnhalle in Neuburg sein Herbstkonzert.

Auf Ihr Kommen freuen wir uns schon jetzt.

Ihr Musikverein Neuburg

Die Neuburger Krabbelgruppe lädt ein

Wir treffen uns jeden Freitag ab 10.00 Uhr im Pfarrheim Maria Himmelfahrt zum Spielen, Singen und Austausch.

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapiertonne in Neuburg am Montag, 18. November und Samstag, 14. Dezember 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Neuburg am Montag, 18. November und 16. Dezember 2019.

Edelstetten

Sportverein Edelstetten

Damengymnastik

Montag, 20.00 Uhr im Sportsaal beim SV Edelstetten

Männergymnastik

Donnerstag, 20.00 Uhr im Sportsaal beim SV Edelstetten

Nordic Walking:

Mittwoch 19:00 Uhr. Treffpunkt: Attenhauser Straße, Höhe Parkbucht bei der Linde

Samstag, 16.00 Uhr. Treffpunkt: Attenhauser Straße, Höhe Parkbucht bei der Linde

TANZEN - für alle Altersklassen und in jedem Level zu den üblichen Trainingszeiten

KONTAKT: majsai@web.de

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapiertonne in Edelstetten am Montag, 18. November und Samstag, 14. Dezember 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Edelstetten am Montag, 18. November und 16. Dezember 2019.

Langenhaslach

TSV Langenhaslach e.V.

Altpapiersammlung

Der TSV Langenhaslach führt am Samstag, den 09.11. ab 8:00 Uhr in Langenhaslach und Naichen wieder eine Altpapiersammlung durch.

Wichtig für alle Selbstanlieferer: der Container steht am Samstag nur bis ca. 13 Uhr am Parkplatz des Sportheimes zur Verfügung.

Der Erlös der Aktion kommt ausschließlich der Jugendarbeit des TSV zugute.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Unterstützung!

Die Jugendabteilung des TSV

Gymnastik beim TSV

im Sportheim unter Leitung von Irene Schwarz

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr „Fitness für alle“

im Gymnastikraum der Grundschulturnhalle in Neuburg

jeweils unter Leitung von Brigitte Däxle

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr Step

Mittwoch: 18:30 – 19:30 Uhr Fitness

Mittwoch 19:30 – 20:30 Uhr ZUMBA

Einstieg jederzeit möglich, einfach vorbeikommen, mitmachen und Spaß haben

Info bei Brigitte Däxle Tel: 0173 – 6910382

oder Elvira Michalka Tel: 08283 – 1098

Männergymnastik

Mittwoch von 19:00 – 20:00 Uhr
unter Leitung von Willi Dornmeier

in der Grundschulturnhalle in Neuburg

Start am 09.10.2019

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer

Nordic-Walking

Donnerstag um 8:30 Uhr und

Freitag um 14:30 Uhr

Treffpunkt jeweils am Sportheim

Radel-Treff

Saison beendet.

Die Vorstandschaft
des TSV Langenhaslach eV

Krabbelgruppe Langenhaslach

Die Krabbelgruppe Langenhaslach trifft sich immer am Mittwoch ab 9.00 Uhr im Pfarrstadel Langenhaslach. Wer Zeit und Lust hat mitzumachen, ist herzlich dazu eingeladen.

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapiertonne in Langenhaslach am Montag, 18. November und Samstag, 14. Dezember 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Langenhaslach am Montag, 18. November und 16. Dezember 2019.

Wattenweiler

Günztalschützen Wattenweiler e.V.

Am Freitag, den **08.11.2019** findet im Schützenheim ein Freundschaftsschießen mit den Burgschützen aus Neuburg/Ka. statt.

Beginn:

Schüler und Jugend ab 18:30

alle anderen Klassen: 20:00 Uhr

Alle Schützinnen und Schützen sind eingeladen.

Am Freitag, den **15.11.2019** findet im Schützenheim das nächste Gesellige Schießen statt

Beginn:

Schüler und Jugend ab 19:00

alle anderen Klassen: 20:00 Uhr

Alle Schützinnen und Schützen sind eingeladen.

Am Freitag, den **22.11.2019** findet im Schützenheim das nächste Gesellige Schießen und der Damentreff mit dem Nussschießen statt

Beginn:

Schüler und Jugend ab 19:00

alle anderen Klassen: 20:00 Uhr

Alle Schützinnen und Schützen sind eingeladen.

Hinweis: wegen der Krippenausstellung vom 04.12. bis 15.12. findet der nächste Schießabend am 20.12.2019 statt.

Das Schützenmeisteramt

Musikverein Wattenweiler

Einladung zum gemeinsamen Herbstkonzert

am Samstag, **09. November 2019,** 19.30 Uhr im Bürgerheim Wattenweiler

Zum gemeinsamen Herbstkonzert des Musikvereins Billenhausen und dem Musikverein Wattenweiler möchten wir Sie alle recht herzlich einladen.

Mit einem bunten Strauß an konzertanter und traditioneller Blasmusik, wollen Ihnen beide Musikkapellen ein paar schöne Stunden bereiten.

Über Ihr zahlreiches Kommen würden wir uns sehr freuen.

Musikverein Wattenweiler,
Musikverein Billenhausen

Veteranen- und Soldatenverein Wattenweiler - Höselhurst

Einladung zum Veteranenjahrtag

Der Veteranen- und Soldatenverein Wattenweiler- Höselhurst lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum Veteranenjahrtag, am **Sonntag, 17. November 2019**, recht herzlich ein.

Die Vereine mit Fahnenabordnungen treffen sich in der Pfarrkirche St. Peter u. Paul (kein Kirchenzug).

Um 10.15 Uhr Gottesdienst mit Totenehrung in der Pfarrkirche St. Peter u. Paul in Wattenweiler, anschließend

Jahreshauptversammlung des Veteranen- und Soldatenvereins im Schützenstüble des Bürgerhauses in Wattenweiler.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wünsche, Anregungen und Anträge

Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.

Veteranen- und Soldatenverein
Wattenweiler - Höselhurst

Sportverein Wattenweiler

Unsere Damengymnastik trifft sich jeden Dienstag von 17:15 – 18:15 Uhr im Bürgersaal in Wattenweiler zum gemeinsamen Turnen. Wir freuen uns über jede neue Teilnehmerin.

Bei Fragen einfach email an
info@svwattenweiler.de.

Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapiertonne in Wattenweiler am Dienstag, 19. November und Montag, 16. Dezember 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Wattenweiler am Mittwoch, 20. November und 18. Dezember 2019.

Sonstiges

Museums Hammerschmiede und Stockerhof Naichen

Letzte Schmiedevorführung vor dem Saisonende - Ein fast verschwundenes Handwerk hautnah erleben

Zum Saisonschluss des Museums Hammerschmiede und Stockerhof Naichen am **3. November von 13 bis 17 Uhr** wird die historische Wasserkraftanlage mit der Transmission aus dem Jahr 1922 in Gang gesetzt (wenn technisch möglich), und der Schmied Kasimir Fischer demonstriert den staunenden Zuschauern die Arbeit am Krafthammer.

Um 14 Uhr findet ein Rundgang durch den original eingerichteten Schmiederaum, die Werkstatt und die Schmiedewohnung statt. Dabei werden Einblicke in die Lebens- und Arbeitswelt eines Handwerkers im letzten Jahrhundert gegeben sowie die Bedeutung der Wasserkraft verdeutlicht.

Besucher/-innen können sich zudem auf ein spannendes Programm sowie Bewirtung im Stockerhof freuen.

Um 15 Uhr gibt es eine Führung durch die Sonderausstellung „Verlockungen: Genussmittel und Werbung früher“ im benachbarten Stockerhof.

Freiwilligenzentrum STELLWERK zusammen mit der VHS Krumbach

Fortbildung „Empathische Kommunikation - Klarheit und Verständnis im Ehrenamt“

Am 08. November 2019 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürgerhaus in Krumbach, Heinrich-Sinz-Str. 18, 86381 Krumbach, vhs Saal, 2. Stock

Kommunikation im Engagement ist nicht immer einfach. Oft ist unklar, was einem der Andere tatsächlich sagen will, Vorschläge werden vielleicht als Bevormundung gedeutet. Mit den eigenen Ideen fühlt man sich manchmal missverstanden. Um diesen Situationen künftig erfolgreich begegnen zu können, wird das Gelernte durch praktische Übungen und Anwendungen für den Alltag im Ehrenamt gezielt gestärkt und die eigene Kommunikationsfähigkeit verbessert.

Frau Nikola Richter, Kommunikationstrainerin und Wirtschaftsgeografin, zeigt die Einsatzmöglichkeiten und die Vorteile der empathischen Kommunikation auf.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und findet in Kooperation mit der VHS Krumbach statt. In der Pause wird ein kleiner Imbiss angeboten.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Bitte melden Sie sich bis spätestens 06. November an per Email

unter info@fz-stellwerk.de oder per Telefon unter 08221 - 930 10 10.

21. Krumbacher Seniorenkino

„Der Junge muss an die frische Luft“

am Mittwoch, 13. November 2019

Filmbeginn: 14.30 Uhr

Eintritt: 3,50 € im CinePark, Marktplatz 22a

Filminfo

Der neunjährige, pummelige Hans-Peter wächst im Ruhrpott Anfang der siebziger Jahre auf. Täglich trainiert er im Krämerladen der Großmutter sein Talent, andere Menschen zum Lachen zu bringen.

Auch seine feierwütige Verwandtschaft freut sich über seine Begabung. Getrübt wird die Heiterkeit durch eine Erkrankung der Mutter.

Während sein Vater sich keinen Rat weiß, ist Hans Peter dadurch noch mehr angespornt, sein Talent weiter zu verbessern.

Vorverkauf

ab Mittwoch, 16 . Oktober 201 9 während den Kinoöffnungszeiten Mo. Do. ab ca. 19:00 Uhr und Fr. So. ab ca. 15:00 Uhr, Tel.: 08282 827551

Personen mit Rollator oder Rollstuhl können ebenerdig zum Kinosaal 1 gelangen (bitte beim Kartenkauf angeben).

Karten können bis 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn an der Kasse gegen die Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden.

Förderverein Kultur & Naherholung Ichenhausen u. Umgebung e.V.

Samain am Keltengehöft

Sonntag, 3. November, ab 14.30 bis 17 Uhr

Samain markierte den Abschluss des keltischen Jahres und stand für den Beginn des Winters, der dunklen Jahreszeit. Der Förderverein Kultur und Naherholung lädt deshalb ein zum Besuch des Keltengehöfts, Rübenschnitzen bei keltischen Getränken und, wenn es dämmerig wird, im Haus ums Feuer sitzen und keltische Märchen hören.

Die Veranstaltung findet nur bei trockenem Wetter statt.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Alfred Wallon

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Mobil: 0151 15236001
Tel: 0821 71007741
a.wallon@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Mobile Jobsuche einfach & schnell
Die LINUS WITTICH Jobbörse

wittich.de/jobboerse

powered by ALPHAJUMP

- Mobil verfügbar
- Erhöhte Reichweite
- Vereinfachter Bewerbungsprozess
- Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen

Seien Sie dabei und erreichen Sie potentielle Arbeitnehmer jetzt noch besser mit unserem Karriereportal.

www.wittich.de/jobboerse

Versuchen Sie es doch mal mit einer Anzeige.

Amtsblatt Markt Neuburg a. d. Kammel

2179

Kurz vor Annahmeschluss laufen bei uns die Telefone heiß!

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

WITTICH MEDIEN
Stellenmarkt aktuell
Anzeige aufgeben: anzeigen.wittich.de
Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse
SCAN MICH
© Antonioguillem - stock.adobe.com

Regionaler Stellenmarkt

CHEFS CULINAR
WIR LEBEN FOODSERVICE

Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Kraftfahrer (m/w) C/CE
für Tagestouren

Unser Angebot
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- leistungsgerechte Vergütung in einem tarifgebundenen Unternehmen (Stundenlohn 15,63 € + Spesen und Nachtzuschläge)
- Arbeitsbeginn in der Regel gegen 03:00 Uhr, Arbeitsende in der Regel gegen 13:00 Uhr
- 4-Tage-Woche möglich
- finanzieller Überstundenausgleich oder Abgeltung in Freizeit
- ein moderner Niederlassungs-Fuhrpark
- jährliche innerbetriebliche Modulschulungen
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen
- 30 Tage Urlaub
- Personalkantine

Nähere Informationen und ein ausführliches Profil sowie die Möglichkeit zur Online-Bewerbung finden Sie unter www.meine-karriere-im-handel.de

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG
Personalabteilung • Im Zusamtal 1 • 86441 Zusmarshausen
oder per E-Mail: personalabteilung-zu@chefsculinar.de
oder online unter www.meine-karriere-im-handel.de

Der **Klostergasthof Roggenburg** mit 3*** Superior Hotel, Restaurant und Außengastronomie sucht zum nächstmöglichen Termin oder nach Vereinbarung:

Fahrer für Catering (m/w/d)

450 Euro Basis

Bitte melden Sie sich telefonisch oder senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an

Klostergasthof Roggenburg, z. Hd. Personalabteilung
Klosterstraße 2 · 89297 Roggenburg · Tel.: (0 73 00) 9 21 92 -0

www.kloster-roggenburg.de

WERDEN SIE TEIL UNSERES ERFOLGES!

REINIGUNGSKRAFT (m/w/d)

WIR SUCHEN
- **auf geringfügiger Basis**

ONLINE BEWERBEN
https://jobs.*my*Sortimo.de

SORTIMO INTERNATIONAL GMBH
Dreilindenstraße 5 · 86441 Zusmarshausen
✉ Frau Tamara Manhardt

fisco composite solutions

Das **Prämonstratenser-Kloster Roggenburg** sucht für das Kloster und seinen Klosterbetrieb zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder nach Vereinbarung

Prämonstratenser Kloster Roggenburg

Reinigungskräfte (m/w/d)
Hauswirtschafter/in (m/w/d)

Vollzeit / Teilzeit / 450 Euro

Bitte melden Sie sich telefonisch oder senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an
Kloster Roggenburg · Herrn Christian Fischer
Klosterstraße 5 · 89297 Roggenburg
Tel. (0 73 00) 96 00 -0

www.kloster-roggenburg.de

JETZT WECHSELN!
DIE NEUE ALLIANZ AUTOVERSICHERUNG:
GÜNSTIGER ALS DU DENKST.
LEISTUNGSSTARK WIE ERWARTET.
Jetzt ein Angebot einholen!

Jürgen Dopfer
Allianz Generalvertretung
Bahnhofstr. 28
86476 Neuburg
juergen.dopfer@allianz.de
Tel. 0 82 83.7 10
Mobil 01 72.6 65 05 92

Allianz

EXCELLENCE Maklerhaus Landkreis Günzburg
Thorsten Kunder | Mobil: 0176. 310 581 58
Ob Haus, Eigentumswohnung oder Grundstück, sehr gerne bewerte ich Ihre Immobilien für Sie kostenfrei und fachkundig. Lassen Sie sich ohne Verpflichtung beraten und erfahren Sie, wie ich Ihre Immobilie zum besten Marktpreis verkaufen kann.
Zertifizierter Immobilienmakler (IHK)
gepr. Immobilienbewerter für Wohnimmobilien (BVFI)
Telefon: 08221 200540
E-Mail: dialog@excellence-maklerhaus.de

Ihren Traumpartner finden
mit einer Kleinanzeige.
anzeigen.wittich.de

Stehender Fichtenwald zu verkaufen, Grundstückgröße 2830 m², Alter ca. 70 Jahre, ebene gute Lage, Gemarkung Aletshausen – Gaismarkt, Preis nach VB, Tel. 08282/61482, ab 18 Uhr.

BEILAGEN HINWEIS
Diese Ausgabe enthält in Teil- oder Vollauflage eine Beilage von
Getränke Scheppach
Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

LW-flyerdruck.de
Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.
LW-flyerdruck.de
www.LW-flyerdruck.de info@LW-flyerdruck.de 09191 7232-88

Anzeige

Klimaschutz mit Komfort verbinden

Passivhaus-Bewohner der Augsburger Holzhaus GmbH laden zur Besichtigung ein

Mehr Klimaschutz bei Gebäuden ist auch eine der Forderungen der Klimaaktivisten von Fridays for Future. Äußerst energieeffiziente Gebäude sind Teil der Lösung für mehr Klimaschutz. Wie wenig Energie Passivhäuser tatsächlich benötigen, das können Besucher bald wieder selbst erleben. Zu den Tagen der offenen Tür im Passivhaus laden Bewohner in diesem Jahr vom 8. bis zum 10. November zu sich nach Hause ein. Und das weltweit. Auch in Ihrer Nähe laden Passivhaus-Bewohner dazu ein, ihr Haus zu besichtigen.

Tag des Passivhauses 2019			
Name:	*Adresse:*	*Termin:*	*Uhrzeit:*
Familie Mahler jun.	Erlenweg 32 1/3 86169 Augsburg-Hammerschm.	Sa. 09.11.2019 So. 10.11.2019	13:00 - 16:00 Uhr 11:00 - 15:00 Uhr
Familie Bosch	Clementine-Heymann-Str. 18 86169 Augsburg-Hammerschm.	Sa. 09.11.2019	10:00 - 17:00 Uhr
Familie Mahler sen.	Rotbuchenweg 9 b 86169 Augsburg-Hammerschm.	So. 10.11.2019	11:00 - 15:00 Uhr
Familie Lechner	Oberer Birkackerweg 14 89415 Lauingen	Sa. 09.11.2019 So. 10.11.2019	13:00 - 16:00 Uhr 11:00 - 15:00 Uhr
Familie Wittmann	Georgenstraße 18 86368 Hirblingen	Sa. 09.11.2019 So. 10.11.2019	12:30 - 15:30 Uhr 11:00 - 15:00 Uhr
Familie Skorupa/ Schwarzkopf	Haferfeld 9 86486 Bonstetten	So. 10.11.2019	11:00 - 15:00 Uhr
Familie Lindemann	Schöblstr. 51 89312 Günzburg	So. 10.11.2019	13:00 - 16:00 Uhr
Familie Haupt	Berliner Ring 14 a 86916 Kaufering	Sa. 09.11.2019	13:00 - 16:00 Uhr
Familie Schlegel	Grundweg 13 86356 Neusäß-Ottmarsh.	So. 10.11.2019	13:00 - 15:00 Uhr
Fam. Schröttle/Drasdo Mehrgenerationenhaus	Mühlbachstr. 70 86356 Neusäß-Ottmarsh.	Sa. 09.11.2019 So. 10.11.2019	10:00 - 13:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr
Familie Sommerreißer	Dorfstr. 29 86678 Ehingen	Sa. 09.11.2019	14:00 - 17:00 Uhr
Familie Siegmund	Via-Claudia-Str. 7 86179 Augsburg-Haunst.	So. 10.11.2019	13:00 - 15:00 Uhr
Familie Hofstetter/Vogel	Sonnenstr. 9 86456 Gablingen-Siedl.	So. 10.11.2019	11:00 - 15:00 Uhr
Augsburger Holzhaus GmbH Bürogebäude	Gersthofer Str. 9 86368 Gersthofen	Fr. 08.11.2019 Sa. 09.11.2019 So. 10.11.2019	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr 11:00 - 15:00 Uhr
Vortrag "Ein Passivhaus - bauen für die Zukunft" im Bürogebäude Gersthofer Str. 9, am Sonntag, 10.11.2019 um 15:30 Uhr statt.			
Besichtigung der Fertigung in Gablingen, Industriestr. 2 Samstag, 09.11. von 13-16 Uhr und Sonntag, 10.11.19 von 11-15 Uhr			

Ich zeige Ihnen mein Passivhaus
Tag des Passivhauses 2019
Vom Freitag, 8. bis Sonntag, 10. November können Sie sich persönlich bei Passivhaus-Bewohnern aus der Region von den vielen Vorteilen dieses energieeffizienten Bau-Standards überzeugen. (Besichtigung von 14 Passiv-Häusern)
Besser wohnen im Passivhaus:
• höchster Komfort
• minimale Heizkosten
• immer frische Luft
VORTRAG
„Ein Passivhaus – bauen für die Zukunft“
am Sonntag, dem 10. November um 15:30 Uhr in der Gersthofer Str. 9, 86368 Gersthofen-Hirblingen
Öffnung der Fertigung
Sa., 9.11. von 13 - 16 Uhr, So., 10.11. von 11 - 15 Uhr in der Industriestr. 2, 86456 Gablingen
Freitag - Sonntag
8. - 10. November 2019

AUGSBURGER HOLZHAUS
Unter www.augsburger-holzhaus.de finden Sie alle teilnehmenden Häuser auch in Ihrer Nähe.
Augsburger Holzhaus GmbH, Gersthofer Straße 9, 86368 Gersthofen-Hirblingen,
Telefon 0821/25276-0, A8-Autobahnausfahrt Neusäß, www.augsburger-holzhaus.de